

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 48100
 Nr. : RA-000589-D0-104
 Anlage-Nr. : 10c
 Seite : 1 / 7
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 53R5654

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	53R5654
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	RONAL
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	53R5654.03
Radgröße:	6½Jx15H2
Rad-Einpresstiefe:	38 mm
Lochkreisdurchmesser:	100 mm
Lochzahl:	4
Mittenlochdurchmesser:	68,0 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	4 Ø68 Ø60.15
geprüfte Radlast:	615 kg
bei Reifenabrollumfang:	1950 mm

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Smart

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-moment
451	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 28 mm	ZP40364	110 Nm

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
451		e1*2001/116*0413*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
41 bis 80	Smart ForTwo (Baureihe C 453, Fahrzeugausführungen ohne Flap an Hinterachse)	165/60R15 M00)	185/55R15	A02) bis A10) V00)
		165/60R15 M00)	195/50R15 K04)	A01) bis A10) GE1)V00)
		165/65R15 M00)	185/60R15	A02) bis A10) V00)
		165/65R15 M00)	195/55R15 K04)	A01) bis A10) V00)
		175/60R15 M00)	195/55R15 K04)	A01) bis A10) V00)
		185/55R15	205/50R15 K04)	A01) bis A10) V00)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
451		e1*2001/116*0413*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
41 bis 80	Smart ForTwo (Baureihe C 453, Fahrzeugausführungen mit Flap an Hinterachse)	165/60R15 M00)	185/55R15	A02) bis A10) V00)
		165/60R15 M00)	195/50R15	A02) bis A10) V00)
		165/65R15 M00)	185/60R15	A02) bis A10) V00)
		165/65R15 M00)	195/55R15	A02) bis A10) V00)
		175/60R15 M00)	195/55R15	A02) bis A10) V00)
		185/55R15	205/50R15	A02) bis A10) V00)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 48100

Nr. : RA-000589-D0-104
 Anlage-Nr. : 10c
 Seite : 3 / 7
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 53R5654



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
451		e1*2001/116*0413*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen		
41 bis 80	Smart ForFour (Baureihe W 453, Fahrzeugausführung ohne Flap an Hinterachse)	185/55R15 A01)A94)K03)K04)		
		195/50R15 A01)A94)K01)K04)		
		195/55R15 A01)A94a)K01)K04)		
		205/50R15 A01)K01)K04)		
		215/50R15 A01)K01)K04)K88)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		165/60R15 M00)	185/55R15 A94)K04)	A01) bis A10) V00)
		165/60R15 M00)	195/50R15 A94)K04)	A01) bis A10) V00)
		165/65R15 M00)	185/60R15 K04)	A01) bis A10) V00)
165/65R15 M00)	195/55R15 A94a)K04)	A01) bis A10) V00)		
175/60R15 M00)	195/55R15 A94a)K04)	A01) bis A10) V00)		
185/55R15 K03)	205/50R15 K04)	A01) bis A10) V00)		
195/55R15 K01)	215/50R15 K04)	A01) bis A10) V00)		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 48100
 Nr. : RA-000589-D0-104
 Anlage-Nr. : 10c
 Seite : 4 / 7
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 53R5654

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
451		e1*2001/116*0413*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen		
41 bis 80	Smart ForFour (Baureihe W 453, Fahrzeugausführungen mit Flap an Hinterachse)	185/55R15 A01)A94)K03)		
		195/50R15 A01)A94)GE1)K01)		
		195/55R15 A01)A94a)K01)		
		205/50R15 A01)K01)K04)		
		215/50R15 A01)K01)K04)K88)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		165/60R15 M00)	185/55R15 A94)	A02) bis A10) V00)
		165/60R15 M00)	195/50R15 A94)	A02) bis A10) GE1)V00)
		165/65R15 M00)	185/60R15	A02) bis A10) V00)
165/65R15 M00)	195/55R15 A94a)	A02) bis A10) V00)		
175/60R15 M00)	195/55R15 A94a)	A02) bis A10) V00)		
185/55R15 K03)	205/50R15 K04)	A01) bis A10) V00)		
195/55R15 K01)	215/50R15 K04)	A01) bis A10) V00)		

Auflagen und Hinweise

A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 48100
Nr. : RA-000589-D0-104
Anlage-Nr. : 10c
Seite : 5 / 7
Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : 53R5654

-
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 48100
Nr. : RA-000589-D0-104
Anlage-Nr. : 10c
Seite : 6 / 7
Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : 53R5654

- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- GE1) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/40R17, 205/45R16 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K88) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 zu gewährleisten sind die Kunststoffinnenradhäuser um 10 mm einzuformen (Bereiche siehe Skizze).



Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 48100
Nr. : RA-000589-D0-104
Anlage-Nr. : 10c
Seite : 7 / 7
Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : 53R5654



M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgengröße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgengröße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.

V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage Nr. 10c mit den Blättern 1 bis 7 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ 53R5654 des Auftraggebers Ronal GmbH .

Geschäftsstelle Essen, 16.11.2017